

BSE:

Stichproben bei Wild sollen Pflicht werden

Im sonntäglichen Frankfurter Gespräch des Hessischen Rundfunks (HR 1) am 12. August dieses Jahres ließ Staatssekretär Alexander Müller vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die „Katze aus dem Sack“: Außer Schwarzwild, Sikawild und Gamswild wird künftig alles übrige Schalenwild stichprobenartig auf BSE bzw. Scrapie untersucht. Zum Schutz der Verbraucher und weil „in der Vergangenheit diese Tiere auch mit tiermehlhaltigem Futter gefüttert wurden“, so die amtliche Begründung. Die von Müller im HR angekündigte und Jäger wie Wildhändler und Verbraucher gleichermaßen schockierende Verordnung seines Hauses liegt jetzt als Entwurf vor. Im Kurztitel heißt sie „TSE-Überwachungsverordnung“, voll ausgeschrieben: „Verordnung zur

Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien“. Sie betrifft Rehwild, Rotwild, Muffelwild und Damwild und deren bundesweite Untersuchung auf BSE (Reh-, Rot- und Damwild) und Scrapie (Muffelwild). Beides hochinfektiöse Erkrankungen des zentralen Nervensystems mit Todesfolge (siehe auch Kasten!). Der zwischenzeitlich an die betroffenen Verbände (u. a. Deutscher Jagdschutz-Verband) verteilte Verordnungsentwurf datiert vom 21. August 2001 und basiert auf der am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen EG-Verordnung 999/2001. In ihr sind auf Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung von BSE und Scrapie festgelegt. Die EG-Verordnung enthält unmittelbar geltendes, innerstaatlichen Vorschriften vorrangiges

Kühnast-Ministerium macht Ernst: Ab 1. Januar 2002 sollen jährlich in Deutschland an die 9500 Stücke Schalenwild auf BSE und Scrapie untersucht werden, was zu finanziellen Belastungen für Revierinhaber führen würde.

Gemeinschaftsrecht. Somit ist nach Aussage des Verbraucherschutzministeriums die unverzügliche Aufhebung innerstaatlicher, der EG-Verordnung entgegenstehender oder gleich lautender Vorschriften im Tierseuchenrecht, Tierkörperbeseitigungsrecht, Fleischi-gienerecht und Lebensmittelrecht und die Anpassung dieser Rechtsbereiche an die EG-Verordnung unabdingbar.

Mitwirkungspflicht der Jägerschaft

Im Artikel 1, § 1 ist festgelegt, welche Tiere in das bundesweite Überwachungsprogramm einbezogen werden. Ziffer 3 bestimmt: Untersuchung von erlegtem, über 24 Monate altem Rehwild, Rotwild, Muffelwild und Damwild nach Maßgabe der Anlage. Diese Anlage (siehe Kasten) schlüsselt die Wildarten und die Zahl der zu untersuchenden Tiere nach Bundesländern auf. § 2, Absatz 1 regelt die Mitwirkungspflichten der Jagd ausübungsberechtigten bei der Untersuchung. Sie haben das „zu untersuchende Wild unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörden zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen (Ziffer 1). Weiter haben sie von dem zu untersuchenden Wild Proben nach näherer Anweisung der zu-



Foto H. Pieper



Foto W. Nagel



Foto E. Vianek



0000 Muffel-, Rot-, Dam- und Rehwild soll auf BSE untersucht werden, da nicht auszuschließen ist, dass von diesen Tierarten in der Vergangenheit Wildfutter aufgenommen wurde, das unter anderem aus Tiermehl hergestellt worden war.

Verteilung auf Wildarten und Bundesländer

Je Kalenderjahr durchzuführende Untersuchungen an erlegtem weiblichen Reh-, Rot-, Muffel- und Damwild in den einzelnen Bundesländern (jeweils Zahl der Einzelstücke), das älter als zwei Jahre ist:

Land	Rehwild	Rotwild	Muffelwild	Damwild
Baden-Württemberg	299	124	6	55
Bayern	299	269	11	44
Berlin	78	–	–	2
Brandenburg	294	258	124	272
Bremen	48	–	–	–
Hamburg	146	–	–	2
Hessen	299	235	53	111
Mecklenburg-Vorpommern	294	249	49	254
Niedersachsen	299	258	70	254
Nordrhein-Westfalen	299	218	60	189
Rheinland-Pfalz	299	249	111	33
Saarland	259	23	–	7
Sachsen	290	243	111	79
Sachsen-Anhalt	292	235	96	235
Schleswig-Holstein	292	96	5	258
Thüringen	290	249	124	73
Gesamt jeweils:	4077	2706	820	1868

Hergeleitet wurden die Quoten aus dem Streckenergebnis des Jagdjahrs 1999/2000, wobei unterstellt wird, dass 15 Prozent der erlegten weiblichen Tiere älter als zwei Jahre sind. Davon ausgehend wurde bei einer unterstellten Prävalenz von 1 Prozent und einer statistischen Sicherheit von 95 Prozent die Zahl der zu untersuchenden Tiere pro Bundesland ermittelt, heißt es in der Begründung.

ständigen Behörde zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch (umfasst auch Darm und Pansen) und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde festgelegten Wildsammel- oder Annahmestelle zuzuführen (Ziffer 2). Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt (Ziffer 3). Im Absatz 2 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde (hier das Veterinäramt) anordnet, dass der Aufbruch von den zu untersuchenden Stücken in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen ist. Absatz 3 legt fest: „Wird bei einem der untersuchten Tiere BSE festgestellt, dann muss der Tierkörper in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigt werden. Die zuständige Behörde ordnet die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an,

wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können (Anmerkung: Für Revierinhaber sicherlich eine stressige und praktisch nicht erfüllbare Aufgabe, wenn z. B. bei einem aus einem Rudel herausgeschossenen Stück Rot-, Dam- oder Muffelwild BSE diagnostiziert wird). Letztlich legt § 2, Absatz 4 fest, dass der Besitzer von Tierkörpern (also im jagdlichen Bereich der Jagdausübungsberechtigte) und die nach Tierkörperbeseitigungsgesetz zur Beseitigung Verpflichteten bei der Entnahme der Proben für die Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten haben.

Revierinhaber haben höhere Kosten

Die Änderungen im Fleischhygienerecht, der Fleischhygieneverordnung und in der Geflügelfleischhygieneverordnung betreffen Passagen, die sich mit der Verwertung von Schädeln und der Gewinnung

von Separatorenfleisch bei Rindern befassen. Nach Auffassung des Ministeriums entstehen den Ländern nur Kosten für die epidemiologische Überwachung von Reh-, Muffel- und Damwild (Rotwild wird in der Darstellung der Kosten für die öffentlichen Haushalte nicht erwähnt). Angesetzt werden pro Stück zu untersuchendem Schalenwild die gleichen Kosten wie für die Untersuchung beim Rind von rund 157 Mark pro Einzelfall. Bei zirka 9500 durchzuführenden Untersuchungen haben die Länder zusammen zirka 1,5 Mio. Mark aufzubringen. Die Kosten für die Anlieferung des Wildes zur Sammelstelle und für die Beseitigung des Aufbruchs beziehungsweise eventuell eines ganzen Tiers in der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat nach dem Willen des Ministeriums ganz offensichtlich der Anlieferer des Wildes, also der Jagdausübungsberechtigte, zu tragen. Schließlich heißt es in der Be-

BSE-Info

BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) ist eine spezielle bei über zwei Jahre alten Rindern auftretende Infektionskrankheit, die durch die fortschreitende Zersetzung des Hirns tödlich endet. Festgestellt wurde sie erstmals 1985 in England nach wissenschaftlichen Erkenntnissen hervorgerufen durch das Verfüttern von Tiermehl, das bei der Entsorgung von an Scrapie verendeten Schafen anfiel. Scrapie ist eine vor allem bei Schafen auftretende, tödlich verlaufende Erkrankung des zentralen Nervensystems, auch Traberkrankheit genannt. Als Erreger gelten spezielle Proteine (Prionen). Dass der Scrapie Erreger die Barriere zwischen Schaf und Rind durchbrochen hat und zum BSE Erreger mutierte, macht ihn äußerst gefährlich auch für den Menschen. Inzwischen gilt als wahrscheinlich, dass er auch Verursacher der neuen Form der Creutzfeld-Jacob-Krankheit beim Menschen ist. Während die alte Form der Creutzfeld-Jacob-Krankheit nur bei alten Menschen auftritt (ein Fall pro einer Million), erkranken an der neuen Form insbesondere jüngere Menschen. Als Infektionsquelle gilt der Verzehr von mit BSE-Erregern verseuchten Lebensmitteln, in denen Rinderhirn und Knochenmark verarbeitet wurde. Das Teufische an dem Erreger: Er wird durch Erhitzen bis 100° C nicht inaktiv. Dies ist erst bei Temperaturen von ca. 130° C im Vakuum gegeben. Etwas, das im Haushalt, aber auch in der Gastronomie, bei der Zubereitung von Fleisch im Kern praktisch nicht erreicht wird. Als Risikomaterial gelten ab dem 1. April 2001: Schädel mit Hirn, Augen und Mandeln, das Rückenmark, der gesamte Darm sowie bei Schafen und Ziegen die Milz. *IDK*

gründung zu dem Entwurf bei Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand: „dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten“ und beim Vollzugsaufwand heißt es: „Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten“. *IDK*